

Fragen externe VNL zum Grundlagenbericht

"Eignungsgebiete für Photovoltaikanlagen von nationalem Interesse"

Name Organisation	Adresse	PLZ	Ort	Kontakt	E-Mail	Telefon
Bauernvereinigung des Kt. Schwyz	Landstr. 35	6418	Rothenthurm	Franz Philipp	franz.philipp@bvsz.ch	041 825 00 60

<u>Fragen</u>	<u>Antworten</u>
Ausgangslage	
1. Gibt es allgemeine Hinweise zur Ausgangslage?	Der Ausbau der Stromproduktion im Kanton Schwyz wird begrüsst. Er ist notwendig, um fossile Energieträger mittel- und langfristig ablösen zu können. Die Nutzung der Sonnenenergie wird dabei eine wichtige Rolle spielen. Die BVSZ würde insbesondere begrüssen, wenn zur Förderung der Winterstromproduktion vermehrt PV-Anlagen an Haus- und Stallfassaden genutzt werden könnten. Rückmeldungen von Landwirten zeigen jedoch, dass das Bewilligungsverfahren für Fassaden-PV-Anlagen offenbar noch nicht in allen Gemeinden ausreichend vereinfacht ist. Hier besteht aus unserer Sicht Handlungsbedarf. Erschwerend kommen bei entfernten Betrieben die hohen Kosten für die Stromleitung ab der PV-Anlage bis zur Trafostation hinzu. Oftmals ist die Kapazität dieser Leitung limitierend und verhindert grössere PV-Anlagen. Insbesondere für PV-Anlagen an Fassaden müsste eine vergünstigte Abnahme des Stromes geprüft werden, um den Anteil an Winterstrom markant erhöhen zu können. Ein grosses Stromproduktion-Potential wäre vorhanden, ganz ohne Eingriffe in die Biodiversität und minimal in die Landschaft.

Methodik und Planungsgrundsätze	
2. Wird der Methodik für die Ermittlung der Interessengebieten zugestimmt?	
3. Wird den 6 Planungsgrundsätzen zugestimmt?	Gerne möchten wir im Zusammenhang mit den technischen Anschlussbedingungen die Vorgabe für Flächen mit einer Neigung von über 35° nochmals zur Diskussion stellen. Solche Flächen sind für die landwirtschaftliche Nutzung häufig weniger interessant und entsprechend wenig ertragreich. Aus technischer Sicht sollte es möglich sein, die PV-Module unabhängig von der Neigung der Fläche optimal auszurichten. Dadurch könnten auch steilere Flächen für die Stromproduktion genutzt werden, ohne dass die Ausrichtung der PV-Module durch die bestehende Flächenneigung unnötig eingeschränkt wird. Flächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine Mähnutzung ermöglichen, lehnen wir ab. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen soll weiterhin im Vordergrund stehen. Auf Dauerweiden kann eine flächige PV-Anlage hingegen in Betracht gezogen werden, sofern die Beweidung der Flächen weiterhin uneingeschränkt möglich ist und die landwirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Wird das Vorgehen bei der GIS-Analyse unterstützt?	
Bewertung	
5. Wird der Bewertung der Nutzinteressen zugestimmt?	
6. Wird der Bewertung der Schutzinteressen zugestimmt?	
7. Werden sämtliche relevanten Schutzinteressen berücksichtigt?	Flächige PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, auf denen eine Mähnutzung möglich ist, lehnen wir ab. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen soll weiterhin im Vordergrund stehen. Es braucht somit eine weitere Unterscheidung auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zwischen Mähwiesen und Dauerweiden. Mähwiesen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche sollen zu den "grundsätzlichen Ausschlussgebieten" zählen.

8. Sind sämtliche Ausschlusskriterien erfasst?	
9. Wird der weitergehenden Intressenabwägung zugestimmt?	
Richtplananpassung	
10. Wird den Empfehlungen für die kantonale Richtplanung im Bericht zugestimmt?	Nr. 1 «Rossberg» und 2 «Halsegg»: Die beiden Gebiete sind landschaftlich sehr ausgesetzt und von weither einsehbar. Wir stellen uns deshalb die Frage, wie realistisch das Bauen dieser PV-Anlagen in diesen Gebieten überhaupt ist. Aus Sicht der Landwirtschaft sollte die Weidenutzung auf diesen Flächen weiterhin möglich sein. Nr. 10 «Roggenstock»: Die Gemeinde Oberiberg hat das Projekt «Alpin Solar Ybrig» im März 2024 mit 250 Ja- zu 261 Nein-Stimmen knapp abgelehnt. Um den Entscheid und die demokratischen Spielregeln zu respektieren, sollte eine solche Anlage erst dann wieder ins Auge gefasst werden, wenn dies von der Gemeinde Oberiberg selbst initiiert wird. Nr. 12 «Vorder Oberberg»: Das Gebiet Ober Zimmerstalden und Ober Hasen befindet sich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Flächen werden mehrheitlich als Mähwiesen genutzt. Die BVSZ beantragt, diesen Teil der LN aus dem Richtplan bezüglich der PV-Anlage zu entlassen. Wir möchten noch auf die Loipe Oberberg hinweisen, welche sich in diesem Gebiet befindet.
11. Wenn nein, welche Eignungsgebiete müssten im Richtplan bezeichnet werden?	
12. Sind gewisse Eignungsgebiete für die Aufnahme im Richtplan zu streichen? Wenn ja, warum?	Nr. 11 «Hinter Oberberg»: Die gesamte Fläche befindet sich in der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zudem handelt es sich mehrheitlich um Mähwiesen. Die BVSZ lehnt dementsprechend dieses gibt für die Erstellung einer flächigen PV-Anlage ab und damit auch den Eintrag in den Richtplan.

Bitte mailen Sie Ihre Antworten zu den Fragen zum Energie@sz.ch